



STADTREINIGUNG

Straßenreinigung und Winterdienst in Duisburg

Wichtige Fragen und Antworten





Fragen und Antworten zu Straßenreinigung und Winterdienst

Liebe Kundin, lieber Kunde!

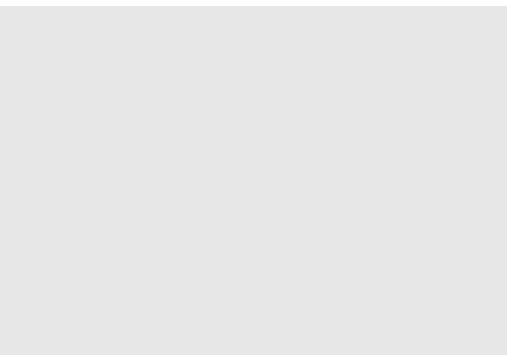
Die Straßenreinigung stellt einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit und zum Wohlbefinden der Duisburger Bürgerinnen und Bürger dar – nicht nur in Form des Winterdienstes in der kalten Jahreszeit. Die häufigsten Fragen in diesem Zusammenhang möchten wir mit der vorliegenden Informationsbroschüre beantworten.

1. Warum werden Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst erhoben?

Das Straßenreinigungsgesetz NRW verpflichtet die Kommunen zur Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf den öffentlichen Straßen. Bei diesen Leistungen handelt es sich um Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Hierfür können durch die Kommune Benutzungsgebühren erhoben werden, welche die dafür entstehenden Kosten nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes decken, aber nicht übersteigen sollen.

2. Wer muss die Gebühren zahlen?

Im Falle der Straßenreinigung und des Winterdienstes handelt es sich um sogenannte grundstücksbezogene Benutzungsgebühren. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Jedes Buchgrundstück (das heißt jedes im Grundbuch unter einer laufenden Nummer eingetragene Flurstück) ist grundsätzlich einzeln gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige (z. B. im Falle einer Wohnungseigentümergeinschaft) sind Gesamtschuldner. Jeder Gesamtschuldner schuldet die gesamte Leistung. Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner. Die Straßenreinigungs- bzw. Winterdienstgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Als öffentliche Last wird die Belastung eines Grundstücks mit Abgaben bezeichnet. Die Zahlungsverpflichtung trifft unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens den jeweiligen Grundstückseigentümer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Daher ist das Grundstück – unabhängig davon, wer es besitzt – „belastet“.



3. Wann muss ich Gebühren zahlen?

Wird ein Grundstück durch eine von den Wirtschaftsbetrieben Duisburg gereinigte Straße erschlossen, so hat der Grundstückseigentümer Straßenreinigungsgebühren zu entrichten. Ein Grundstück gilt dann als durch eine Straße erschlossen, wenn rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu dieser Straße besteht. Durch die Straße muss die Möglichkeit gegeben sein, das Grundstück in einer in geschlossenen Ortschaften üblichen und sinnvollen Weise wirtschaftlich zu nutzen. Auch die Nutzung zur Wohnbebauung oder als Gartenland stellt eine sinnvolle wirtschaftliche Nutzung dar. Eine bauliche oder gewerbliche Nutzung ist nicht erforderlich. Im Sinne des Straßenreinigungsgesetzes NRW ist jede eigenständige Teilstrecke des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes als Straße anzusehen. Privatwege, die als Zugang zu einer öffentlichen Straße dienen und damit die Erschließung eines Grundstücks ermöglichen, sind jedoch kein Teil des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes.

4. Wonach wird die Höhe meiner Gebühren ermittelt?

Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren werden nach Gebührensätzen berechnet, die sich nach den

Reinigungsklassen und Winterdienststufen der jeweiligen Erschließungsstraße(n) und nach der Länge der Grundstücksseite(n), die der Straße zugewandt ist/sind (Berechnungsmeter), richten. Als der Straße zugewandte Grundstücksseite gelten die Teile einer Grundstücksseite, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen, sowie die Teile von Grundstücksseiten, die im Hinterland parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verlaufen. Wenn ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen wird, sind die Gebühren für die Reinigung für jede dieser Straßen zu zahlen.

Die verschiedenen Reinigungsklassen sowie die damit verbundene Reinigungsverpflichtung und Reinigungshäufigkeit ergeben sich u. a. aus den örtlichen Gegebenheiten (z. B. Baumbestand, Frequentierung der Straße). Die Einstufung der Straßen in Reinigungsklassen liegt im Ermessen der Gemeinde. Änderungen sind nur im Rahmen einer Satzungsänderung durch Beschluss des Verwaltungsrats der Wirtschaftsbetriebe Duisburg auf Weisung des Rats der Stadt Duisburg möglich. Die Wirtschaftsbetriebe sind an die Satzung gebunden und dürfen bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren nicht von den festgelegten Reinigungs- und Gebührenklassen abweichen.

Für die Fahrbahnreinigung werden folgende Reinigungsklassen unterschieden:

Reinigungs- klasse	Reinigungs- verpflichtung	Wöchentliche Reinigungs- häufigkeit
A	Anlieger	1 x
B	Wirtschaftsbetriebe	1 x
C	Wirtschaftsbetriebe	1 x
D	Wirtschaftsbetriebe	2 x
E	Wirtschaftsbetriebe	2 x
F	Wirtschaftsbetriebe	3 x
F1	Wirtschaftsbetriebe	3 x
G	Wirtschaftsbetriebe	4 x
G1	Wirtschaftsbetriebe	4 x
J	Wirtschaftsbetriebe	2 x
K	Wirtschaftsbetriebe	2 x

Für die Gehwegreinigung werden folgende Reinigungsklassen unterschieden:

Reinigungs- klasse	Reinigungs- verpflichtung	Wöchentliche Reinigungs- häufigkeit
A	Anlieger	1 x
B	Anlieger	1 x
C	Wirtschaftsbetriebe	1 x
D	Anlieger	1 x
E	Wirtschaftsbetriebe	1 x
F	Wirtschaftsbetriebe	2 x
F1	Anlieger	2 x
G	Wirtschaftsbetriebe	3 x
G1	Anlieger	3 x
H	Wirtschaftsbetriebe	1 x
I	Wirtschaftsbetriebe	2 x
J	Wirtschaftsbetriebe	2 x
K	Wirtschaftsbetriebe	4 x

Die Reinigungs-klassen(n) der Ihr Grundstück betreffenden Erschließungsstraße(n) entnehmen Sie bitte dem jeweils gültigen Straßenreinigungsverzeichnis bzw. Ihrem Gebührenbescheid. Die Straßenreinigungsgebührensätze werden nach Reinigungs-klassen unterschiedlich festgesetzt und sind der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg bzw. Ihrem Gebührenbescheid zu entnehmen. Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.wb-duisburg.de.

Für die Winterwartung werden eigenständige Gebühren erhoben. Die Winterwartung durch die Wirtschaftsbetriebe erfolgt nach der Verkehrsbedeutung der Straßen. Der Winterdienst ist in drei Dringlichkeitsstufen eingeteilt:

- **Stufe 1:**
Vorbehaltsnetz (Hauptverkehrsstraßen) und Duisburger Verkehrsgesellschaft AG, Gefahrgutnetz
- **Stufe 2:**
Rettungswege, die nicht schon in Stufe 1 liegen
- **Stufe 3:**
Untergeordnete Bedeutung (z. B. Zulieferverkehr)

Die Reinigungspflicht der Wirtschaftsbetriebe beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Fahrbahnen an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen bei Schnee- und Eisglätte.

Die Höhe der Winterdienstgebühren wird entsprechend den Dringlichkeitsstufen festgesetzt und ist der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg bzw. Ihrem Gebührenbescheid zu entnehmen.

5. Wohin mit Kehricht und Laub?

Kehricht und Laub dürfen auf keinen Fall in den Rinnstein gekehrt werden. Kehricht entsorgen Sie bitte über Ihre Restmülltonne. Laub lässt sich prima im eigenen Garten kompostieren. Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg nehmen aber auch gerne Ihr Laub kostenlos auf den Recyclinghöfen an.

6. Wann bin ich für den Winterdienst verantwortlich?

Die Winterwartung der Fahrbahnen obliegt in Reinigungsklasse A den Anliegern. Ausnahmen finden sich im Winterdienstverzeichnis. Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Die Winterwartung der Gehwege obliegt in allen Reinigungsklassen den Anliegern. Das Gleiche gilt auch für Fußwege ohne Fahrbahnen. Wenn Gehwege nicht vorhanden sind, haben die Anlieger die Winterwartung für die Fußgänger im Fahrbahnbereich durchzuführen.

Auf den Gehwegen – wenn Gehwege nicht vorhanden sind, auf den Straßen – ist eine für den Fußgängerverkehr ausreichend breite Bahn (mindestens 1,20 m) schneefrei zu halten oder die bestehende Glätte zu beseitigen. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte

bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. An gekennzeichneten Fußgängerüberwegen (Fußgängerampeln, sogenannte Zebrastreifen) sowie an allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fußgängerübergängen (Querungshilfen) müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Querungsbereichen gewährleistet ist. Liegt zwischen Gehweg und Fahrbahn ein Radweg, so ist für den Zu- und Abgang der Busbenutzer ein entsprechender Übergang über den Radweg zu schaffen.

7. Wann sind die Gebühren fällig?

Die Gebühren sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres für das jeweils laufende Kalendervierteljahr zu zahlen. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr auch am 1. Juli eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden, sofern ein Antrag bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres gestellt wurde.

Auch nachdem Gebührenbescheide rechtskräftig geworden sind, haben die Gemeinden das Recht zur Gebührenerhebung, sofern die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist. Gebührenerforderungen sind auch dann rechtmäßig, wenn Vermieter die Mehrkosten aus privatrechtlichen Gründen nicht mehr auf ihre Mieter umlegen können.

8. Kann ich Widerspruch gegen den Gebührenbescheid einlegen?

Der nordrhein-westfälische Landtag hat beschlossen, dass für Verwaltungsakte, die aufgrund einer Rechtsgrundlage im Sinne von § 2 KAG NRW („Kommunalabgaben“) auch in Verbindung mit § 3 bzw. § 4 StrReinG NRW erlassen wur-

den, ab dem 01.01.2016 erneut Widerspruchsverfahren durchzuführen sind. Bei den Wirtschaftsbetrieben sind hier von insbesondere die Gebührenbescheide betroffen. Das Widerspruchsverfahren ist ein förmliches Verfahren des außergerichtlichen Rechtsschutzes. Es dient einerseits dem Rechtsschutz des Bürgers, andererseits der Selbstkontrolle der Verwaltung. Letztlich wird damit ebenso die Entlastung der Verwaltungsgerichte angestrebt.

Näheres zu den formellen Anforderungen des Widerspruchs ist der Rechtsbehelfsbelehrung auf den Gebührenbescheiden zu entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass trotz eines eingelegten Widerspruchs die angegebenen Fälligkeitstermine einzuhalten und die Gebühren zu entrichten sind.

9. Werden mir Gebühren erstattet, wenn die Reinigung nicht durchgeführt wurde?

Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen (z. B. wegen Straßenbauarbeiten) der unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse geschuldeten Straßenreinigung haben die Gebührenpflichtigen einen Anspruch auf Gebührenerstattung. Voraussetzung ist, dass dabei ein zusammenhängender Zeitraum von mindestens vier Wochen überschritten wird. Bei Temperaturen um und unter dem Gefrierpunkt wird die Straßenreinigung in der Regel lediglich in Form der Winterwartung durchgeführt. Solche saisonbedingten Ausfälle werden bereits bei der Gebührekalkulation berücksichtigt und führen nicht zur Erstattung von Straßenreinigungsgebühren. Insbesondere parkende Fahrzeuge am Straßenrand sind kein Erstattungsgrund. In der Rechtsprechung ist anerkannt, „dass bestimmte Unvollkommenheiten der Reinigung als gegeben hinzunehmen sind“. Hierzu gehören insbesondere Reinigungslücken aufgrund parkender Fahrzeuge. Deshalb bitten wir Sie: Parken Sie Ihr Fahrzeug an den Reinigungstagen nach Möglichkeit

nicht dort, wo gereinigt werden soll. Parkende Fahrzeuge erschweren die Reinigung des Rinnsteins.

Da Straßenreinigungsgebühren nicht für die Reinigung eines bestimmten Straßenabschnitts erhoben werden, führen Ausfälle auf Teilstücken der Straße nicht zu einem Erstattungsanspruch. Maßgeblich ist das Reinigungsergebnis auf der gesamten Straße.

Ausfälle beim Winterdienst führen nicht zu einem Erstattungsanspruch gemäß der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung. Die Erhebung der Gebühren ist rechtmäßig, wenn Winterdienst als solcher im Stadtgebiet stattgefunden hat. So ist durch Vorhaltekosten (Material, Geräte etc.) die Gebührenpflicht bereits entstanden, auch wenn keine konkreten Winterdienstleistungen erbracht wurden.

Die Erstattung der Straßenreinigungsgebühren kann vom Gebührenpflichtigen, der die Gebührenpflicht erfüllt hat, beantragt werden. Sonstige Antragsteller (z. B. Mieter oder Pächter) müssen eine schriftliche Vollmacht des Gebührenpflichtigen vorlegen. Ein schriftlicher Antrag ist zwingend erforderlich. Ansprüche sind innerhalb der satzungsgemäßen Frist schriftlich bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg geltend zu machen. Im Falle der Erstattung werden immer volle Monatsbeträge erstattet.

10. Wo finde ich weitere Informationen zur Straßenreinigung?

Die vorliegende Broschüre sowie alle weiteren relevanten Unterlagen finden Sie auf unserer Internetseite www.wb-duisburg.de.


Wichtige Telefonnummern


Infotelefon	(0203) 283 - 3000
Kundenservice	(0203) 283 - 4000
Sperrgutabholung	(0203) 283 - 5000
Fax	(0203) 283 - 50 10

www.wirtschaftsbetriebe-duisburg.de

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AÖR
Schifferstraße 190
47059 Duisburg

E-Mail: info@wb-duisburg.de

 www.facebook.com/wbd.aer

 www.twitter.com/WBD_AoeR_News